

Vorarlberger Landtag.

am 19. September 1874

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwst. Bischof Ambergs Dr. Andreas Fetz und Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der vorhergegangenen (Sekretär verliest dasselbe).

Wird gegen die richtige Fassung des Protokolles eine Bemerkung gemacht? – Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll als genehmiget.

Eingelaufen ist ein Gesuch des Vereins zur Pflege kranker Studierender in Wien. Ich glaube, die Herren werden nicht auf die Verlesung desselben einzugehen wünschen und ich werde dasselbe, falls keine Einwendung erhoben werden sollte, dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen. – Da keine Einwendung erhoben wird, nehme ich meinen Vorschlag als zugestanden an.

Dann ist auch eingegangen ein Dringlichkeits-Antrag der Herren Johann Thurnher, Dr. Ölz, Dr. Huber, Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Peter Fussel und., v. Gilm. Ich werde denselben nach Erschöpfung der Tagesordnung zur Verlesung und Verhandlung bringen.

Weiters ist eingegangen folgende Interpellation. – Ich ersuche dieselbe zu verlesen. (Sekretär liest wie folgt):

Interpellation.

Sowohl bei den Wahlen zur Gemeindevertretung als bei jenen zur Landesvertretung findet in der Form der Wahlvollmachten seit jeher die Abweichung statt, daß dieselben sowohl mit als ohne Zeugenfertigung vorgelegt werden.

18

Während nun ein größerer Theil der fungirenden Wahlkommissionen sämmtliche Vollmachten ohne Zeugenfertigung als gültig acceptirten, sind solche Vollmachten von einer Zahl anderer Wahlkommissionen als ganz ungültig verworfen, und nur solche zugelassen worden, die nach Form der Rechtsurkunden mit zwei Zeugen gefertigt erschienen.

Diese ungleichen Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit der Wahlvollmachten stützen sich regelmäßig auf das Urtheil der bei den Wahlhandlungen fungirenden politischen Kommissäre.

Da jedoch diese verschiedene Beurtheilung der Gültigkeit solcher Vollmachten der Bevölkerung begründeten Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Mißtrauen in die Einsicht und Unparteilichkeit der politischen Behörden bietet, erlaubt sich das gefertigte zur Prüfung der diesjährigen Ergänzungswahlen eingesetzte Comite die Anfrage; ob eine hohe Regierung

von diesen Vorgängen Kenntniß habe, und wenn dies der Fall, ob sie nicht geneigt sei, durch eine geeignete erklärende Entscheidung die politischen Behörden anzuweisen, hinsichtlich der Gültigkeit der Wahlvollmachten nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, und der Landesvertretung vom Inhalte derselben Kenntniß zu geben?

Bregenz, den 19. September 1874.

Albert Rhomberg, Johann Kohler,

Burtscher, " Christian Ganahl,

I. Schmid.

Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter.
(Geschieht.)

Regierungsvertreter: Ich werde sie hohen Orts vorlegen und die Antwort seinerzeit bekannt geben.

Landeshauptmann: Die aufgestellten Comite haben sich constituirt. — Der Ausschuß zur Prüfung der Wahlakten hat den Herrn Rhomberg zum Obmanne und den Herrn Kohler zum Berichterstatter, das Comite für den Rechenschaftsbericht den Herrn Peter Jussel zum Obmanne und den Herrn Dr. Huber zum Berichterstatter, das Comite zur Ordnung der dringlichen Rechte den Herrn Josef Schmid zum Obmanne und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter, das Comite betreffend die Organisirung des Sanitäts-Dienstes in den Gemeinden den Herrn Karl Graf v. Belrupt zum Obmanne und den Herrn Dr. Ölz zum Berichterstatter, endlich das Petitions-Comite den Herrn Johann Thurnher zum Obmanne und den Herrn v. Gilm zum Berichterstatter aufgestellt.

Gestern ist mir folgendes Telegramm zugekommen:

Landeshauptmann Jussel, Bregenz.

Geschäfte halber kann ich erst Montag ankommen. Bitte nöthigenfalls Urlaub zu erwirken.

Fetz.

Von der Zeit der Eröffnung des Landtages bis zum Eintreffen sind es sechs Tage. Es überschreitet daher die Befugniß, die nach der Geschäftsordnung dem Landeshauptmanne zusteht mehr als vier Tage Urlaub zu ertheilen und ich frage nun an, ob das hohe Haus geneigt ist, dieses verzögerte Eintreffen im Landtage respective den Urlaub von sechs Tagen zu bewilligen? Wenn keine Einsprache dagegen erhoben wird, nehme ich denselben als zugestanden an. Er ist zugestanden.

Ich schreite nun zur Tagesordnung.

Ich habe mich veranlaßt gefunden, gestern noch folgende Currenda zu erlassen:

„Nachdem der Bericht zur Prüfung der Wahlakten noch rechtzeitig nach der Geschäftsordnung in autografischer Ausfertigung zu Handen der Herrn Abgeordneten gelangt ist, finde ich diesen Gegenstand hiemit nachträglich für die morgige Sitzung und zwar als ersten Gegenstand der Verhandlung auf die Tagesordnung zu setzen.“

Die Herrn haben zum Zeichen der Verständigung sich auf der Currenda unterfertigt und ich bringe daher als ersten Gegenstand der Verhandlung den Wahlakt. — Ich ersuche den Berichterstatte Herrn Johann Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landhaus!

Das zur Prüfung der im Landbezirke Bludenz-Montafon und der Stadtgemeinde Bregenz stattgefundenen Ergänzungswahlen in den Landtag eingesetzte Comite hat die betreffenden ihm vorgelegten Wahlakten der genauen Durchsicht unterzogen.

Aus denselben geht hervor, daß diese beiden Wahlen, sowie die Wahlen der Wahlmänner. In sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Bludenz-Montafon genau übereinstimmend mit den Vorschriften der L.-O. und L.-W.-O. vor sich gingen.

Was die Form der Wahlvollmachten betrifft, so ist dieselbe auch bei diesen Wahlakten insoferne eine verschiedene, als jene im Bezirke Bludenz-Montafon durchgängig mit zwei Zeugen, jene in der Stadtgemeinde Bregenz, fast ausnahmslos ohne Zeugen gefertigt sind. — Das Comite findet hierüber dem hohen Landtage gegenüber keine Bemerkung zu machen, wohl aber sieht es sich veranlaßt, um gewissen Vorgängen bei den Wahlen in Zukunft vorzubeugen, im Wege der Interpellation die hohe Regierung um eine entscheidende Erklärung über die Giltigkeit der Wahlvollmachten anzugehen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die bei der Ergänzungswahl für den Bezirk Bludenz-Montafon ungeordnete Neuwahl sämtlicher Wahlmänner.

Ein solcher Vorgang ist durchaus neu, hat seit dem Bestehen des Landtages in Vorarlberg bei zahlreichen ganz gleichen Fällen nie stattgefunden und daher allgemeine Befremdung und auch Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen.

Der § 6 der Landesordnung nimmt nicht Rücksicht auf das in unserer Landtagswahlordnung liegende System der indirekten Wahl, ist daher in seinem Wortlaute ungenau, und die hohe Landesbehörde kann allerdings ohne das Gesetz nach seinem Wortlaute zu verletzen im Falle einer Mandatserledigung, selbst bis zur Neuwahl der Urwähler schreiten lassen. Aber dem Geiste und den Grundsätzen unserer L.-O. und L.-W.-O. ist diese Maßnahme nicht entsprechend. — Die L.-W.-O. mit ihrem Prinzip der indirekten Wahlen für die Landgemeinden geht hierin von der Voraussetzung aus, das Volk, d. h. die Urwähler erscheinen durch ihre Wahlmänner repräsentirt, und diese Wahlmänner eines Wahlbezirkes bilden den zur Wahl einer gewissen Zahl Abgeordneter berechtigten Wahlkörper und dieses so lange die gesetzliche Wahlperiode dauert, oder die Auflösung des Landtages eintritt. — Die Zurücklegung oder sonstige Erledigung eines Mandates kann daher nur eine Neuwahl durch den bestehenden Wahlkörper, der nöthigenfalls ergänzt werden muß, nothwendig machen.

Dieser Auffassung gemäß hat denn auch durch dreizehn Jahre der § 6 der L.-O. resp. § 12 der L.-W.-O. in Vorarlberg Anwendung gefunden und ist diese Anwendung überall als dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechend, anerkannt worden.

Bei dieser ganz neuen Auffassung und Anwendung des Gesetzes muß aber überdieß die Tragweite der praktischen Folgen in Erwägung kommen. — Die modern konstitutionellen Einrichtungen haben sich ihrem innersten Wesen gemäß auch bei uns nach einer Seite in einem sehr komplizirten Wahlmechanismus ausgebildet, durch den, nebst anderen hier nicht zu erwähnenden Folgen, besonders auch dem Volke die Pflichten eines verfassungsmäßigen öffentlichen Lebens über die Massen erschwert und vermehrt wurden.

Käme nun hiezu noch diese Anwendung des Gesetzes, wodurch bei bloßen Ergänzungswahlen für den Landtag jedesmal selbst wieder die Urwahlen in den Landgemeinden vorzunehmen wären, so hatten wir diesen Übelstand unserer Verfassungszustände noch mehr verschärft und durch die fast alljährlich

20

und noch mehr wiederkehrenden Wahlen dem Volke seine Pflichten in solcher Weise vermehrt, daß statt einer Befestigung und Entwicklung vielmehr eine Verkümmernng des politischen Lebens in dieser Richtung eintreten müßte. Und während es gegenwärtig vor Allem Pflicht ist, eine gesunde Entwicklung freiheitlicher Zustände und feste lebenskräftige Institutionen herbeizuführen, kämen wir aus diesem Wege mehr und mehr ab vom Ziele.

Von diesen Überzeugungen geleitet, kann daher das zur Prüfung dieses Wahlaktes eingesetzte Comite diesen Vorgang bei der Ergänzungswahl im Landgemeindebezirk Bludenz-Montafon. obwohl derselbe bei dem ungenauen Wortlaute des § 6 der L.-O. nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden kann, doch nicht als den Grundsätzen unserer L.-W.-O. entsprechend anerkennen, und wenn es in diesem ersten vorliegenden Falle einer solchen Gesetzanwendung nicht den Antrag auf Anulirung dieser Wahl erheben zu müssen glaubt, so geschieht dieses in Rücksicht auf den Umstand, daß in diesem Bezirke durch die Neuwahl in der Wesenheit die gleichen Wahlmänner wiedergewählt, daher eine Änderung im schließlichen Wahlresultate in der Wahl des Abgeordneten offenbar nicht angenommen werden könnte.

Hiernach stellt das Comite einem hohen Landtage folgenden Antrag:

1. Es sei die am 7. September für den Wahlbezirk der Landgemeinden Bludenz-Montafon stattgefundene Wahl des Hr. Dr. Jos. Philipp Huber in Nenzing
2. Die am 9. September für die Stadtgemeinde Bregenz erfolgte Wahl des Hrn. Karl Grafen Belrupt in Innsbruck genehm zu halten und die Gewählten zur Ausübung ihrer Mandate zuzulassen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Rhomberg: Ich bitte um's Wort. — Wie schon im Comiteberichte bemerkt worden, war es sehr auffällig, daß im Bezirke Bludenz-Montafon eine Neuwahl der Wahlmänner vorgenommen wurde. Es hat diese Verfügung mitunter Unwilen und Unzufriedenheit erregt und es ist diese Anordnung desto mißliebiger, weil durch zu oftmalige Wahlen die Bevölkerung ihrer Beschäftigung entzogen wird und die Sache auch mit Unkosten verbunden ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß in Zukunft ein solches gehen unterbleiben und das Mandat der Wahlmänner gleich lange dauern würde, wie jenes der Abgeordneten. Dann haben die Wahlen auch zu einer Zeit stattgefunden in der die Letzte in den Bergen mit Heuen und anderen

Arbeiten sehr beschäftigt waren und daher viele ihrer Pflicht als Wähler nicht nachkommen konnten.

Regierungsvertreter: Ich werde der Regierung diesen Bericht des hohen Hauses in Vorlage bringen; vielleicht findet sie sich veranlaßt in dieser Angelegenheit für die Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen, ungeachtet ich glaube, daß nach § 6 diese Bestimmung vollkommen gerechtfertigt ist. Es heißt darin: „Nach Ablauf der regelmäßigen Landtags-Periode werden Neuwahlen ausgeschrieben. Darunter sind offenbar auch die Wahlmänner-Wahlen verstanden.

Dann heißt es in diesem Paragraph weiter: „oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten.“ Korrekt ist also der Vorgang ganz gewiß, ob er aber opportun ist, das ist eine andere Frage.

Nachdem die Sache nicht so entschieden ausgesprochen ist, findet sich vielleicht die Regierung veranlaßt mit Rücksicht der besondern Verhältnisse des Landes für die Zukunft eine andere Bestimmung zu treffen, auf die ich jedenfalls meinerseits antragen werde, weil ich selbst glaube, daß es für die Bevölkerung immerhin eine Unannehmlichkeit ist, wenn sie zu oft, sei es in dieser oder jener Angelegenheit zur Wahlurne gerufen wird.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. — Ohne den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters in Bezug auf die Auslegung des § 6 entgegen zu treten, bleibt es immerhin auffällig, daß gerade nur diesesmal bei einer Ergänzungswahl bis zu den Urwahlen gegriffen worden ist, nachdem auf Grundlage desselben Gesetzes bereits mehrere Ergänzungswahlen seit dem Jahre 1803 stattgefunden haben, ohne daß Urwahlen angeordnet worden wären.

21

Dieses Vorgehen hat bei der Bevölkerung in manchen Gemeinden geradezu zu der Ansicht geleitet, als wolle die hohe Regierung die Bevölkerung durch fortwährende Wahlen ermüden. Ich finde es deßhalb sehr am Platze, wenn der Comite Bericht besonders hervorhebt, daß wir, indem man der Bevölkerung die Theilnahme am konstitutionellen Leben erschwert, anstatt einer Befestigung und Entwicklung vielmehr der Verkümmern des politischen Lebens entgegen gehen. Ich glaube einen Beleg auch in der auffälligen Erscheinung zu finden, daß in zwei Gemeinden des Klosterthales — ich bin unmittelbar nach der Wahl durch diese Gemeinden gereist und habe somit Kenntniß von den dortigen Vorgängen erhalten — gerade diejenigen, welche sonst für die Verfassung sehr begeistert sind, die sogenannten Verfassungstreuen, sich diesesmal bei der Wahl gar nicht betheiligten, also selbst von den Anhängern der Verfassung eine entschiedene Erschlaffung bei zu oft wiederkehrenden Wahlen zu Tage tritt, ein Umstand der gewiß nicht erfreulich ist.

Es wäre deßhalb auch wünschenswerth, daß gerade über diesen Punkt die Ansichten der Bevölkerung von Seite der hohen Regierung korrigirt oder geklärt würden, und ich möchte dieses daher insbesondere dem Herrn Regierungsvertreter an's Herz legen, daß die hohe Regierung über diesen Punkt beruhigende Auskünfte ertheilen möge.

Regierungsvertreter: Ich habe bereits früher erwähnt, daß ich diesen Gegenstand in hohe Vorlage bringen werde und, daß ich selbst von meinem Standpunkte aus auf die Abänderung dieser Bestimmung, wie sie heuer war,

nämlich auf Belassung des frühern Vorganges, daß bei Ersatzwahlen immer die alten Wahlmänner beibehalten werden sollen, einrathen werde.

Landeshauptmann: Gedenkt noch einer der Herren das Wort zu nehmen? – Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich die Besprechung für geschlossen und ertheile dem Herr Berichterstatter das Wort.

Kohler: Die Gründe, welche das Comite für seine Ansicht hat, sind im Berichte bereits klar dargestellt und ich habe zum Schluß nur noch zu bemerken, daß auch von Seite des Comite's, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges keineswegs angestritten wird. Der Comite-Bericht acht nur von der Anschauung aus, daß diese Gesetzesstelle insoweit unklar sei, als es den Behörden frei gestellt bleibe, Wahlmännerwahlen auszuschreiben oder nicht und daß diese letztern Vorgänge mit dem Geiste der Landtags-Wahlordnung und den Grundsätzen, auf denen diese erbaut ist, nicht im Einklange befunden werden können.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Der Antrag des aufgestellten Comites lautet:

„1. Es sei die am 7. September für den Wahlbezirk der Landgemeinden Bludenz-Montafon stattgefundene Wahl des Herrn Dr. Josef Philipp Huber in Nenzing,

„2. die am 9. September für die Stadtgemeinde Bregenz erfolgte Wahl des Herrn Karl Grafen Belrupt in Innsbruck

genehm zu halten und die Gewählten zur Ausübung ihrer Mandate zuzulassen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nach § 9 der Landesordnung haben die neueintretenden Herren Abgeordneten ein eidesstättiges Gelöbniß abzulegen. Ich werde nun zur Abnahme desselben schreiten. (Die ganze Versammlung erhebt sich-)

Die Herren Philipp Huber und Karl Graf Belrupt wollen an Eidesstatt hiemit geloben: Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

Dr. Huber: Ich gelobe.

Graf Belrupt: Ich gelobe.

(Die Versammlung nimmt ihre Sitze wieder ein.)

22

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage über den Feldschutz.

Ich gewärtige diesfalls Anträge über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

Schmid: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand einem neu zu konstituierenden Comite von 5 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, so bringe ich den des Herrn Abgeordneten Josef Schmid zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand einem eigens zu bestellenden Comite von 5 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun zur Wahl dieses Comites zu schreiten und bitte sieben Personen zu bezeichnen nämlich fünf Ausschuß- und 2 Ersatzmänner. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren v. Gilm und Dr. Huber das Skrutinium zu halten. (Geschieht.)

v. Gilm: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Huber: Ich habe die Ehre zu melden, daß die Wahl folgendermaßen vor sich gegangen ist: Herr Graf Belrupt und Herr Burtscher erhielten je 16, Herr Hammerer und Herr Christian Ganahl je 14 und Herr Minderer 13 Stimmen.

Zu Ersatzmännern sind die Herren Peter Jussel und Rheinberger mit je 8 Stimmen gewählt. Landeshauptmann: Somit sind die Herren Karl Gras Belrupt, Franz Josef Burtscher, Kaspar Ignaz Hammerer, Christian Ganahl und Franz Josef Rinderer Ausschußmitglieder, und die Herren Peter Jussel und Philipp Rheinberger Ersatzmänner.

Weiterer Gegenstand der Verhandlung ist ein Antrag des Landes-Ausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes zur Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten der Gemeinden. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter für den Landes-Ausschuß das Wort zu nehmen.

v. Gilm: (Liest.)

Hoher Landtag!

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit hat die hohe k. k. Regierung sich veranlaßt gesehen, den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß ein Landesgesetz zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten in Betreff der Heimathlosen, wenigstens doch der Heimathlosen nach Punkt 4 des § 19 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, Z. 105 durch Übernahme der Kosten auf den Landesfond im öffentlichen Interesse gelegen wäre, und es wurde hiebei darauf hingewiesen, daß das steirische Armengesetz vom 12. März 1873, L.-G. Nr. 19 § 41 solche Kosten auf den Landesfond übernehme und daß auch der löbliche Landes-Ausschuß der gefürsteten Grafschaft Tirol sich für Einbringung eines bezüglichen Gesetzantrages entschieden habe.

Der Landes-Ausschuß hat hierauf in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen, auf diesen Regierungsantrag zustimmende Äußerung abzugeben, und es ist hierüber die Erwiderung erfolgt, daß die hohe k. k. Regierung sich auf die Anregung beschränke, daß die Initiative wegen Würdigung der besonderen Landesverhältnisse der Landesvertretung überlassen bleibe, und daß der Landes-Ausschuß mit der Einbringung eines einschlägigen Gesetzantrages vorgehen möge.

Der Landes-Ausschuß hat in Folge dessen in Erwägung gezogen, daß eine diesbezügliche Übernahme der Armenversorgung allerdings im Interesse der öffentlichen Sicherheit des Landes fürderhin wäre, und konnte bei näherer

Würdigung der Maßnahmen über die Zuweisung heimathloser Personen an Gemeinden nicht verkennen, daß es mehr oder weniger billig sei, wenn in solchen Fällen die allgemeine Steuerkraft des Landes für die Kosten eintrete.

23

Solche Billigkeit spricht zunächst weitaus am meisten in den Zuweisungsfällen nach § 19 P. 4 des Heimathsgesetzes und mit Rücksicht auf die drückenden Verhältnisse des Landesfondes findet der Landes-Ausschuß seinen Antrag auf Übernahme der Armenversorgungskosten der Heimathlosen auf diese Fälle beschränken zu sollen.

Um aber durch eine solche Verfügung die Wachsamkeit der Gemeinden nicht einzuschläfern und den Landesfond möglichst zu schonen, wird es geboten erachtet, zunächst der Gemeinde die Bestreitung der Auslage nicht abzunehmen, nur den Ersatz derselben gegen strenge Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zuzusichern und überdies dem Landes-Ausschuß die Gelegenheit zu wahren, die Vorgänge zu überwachen und zur Schonung des Landesfondes nach Umständen seinen Einfluß geltend machen zu können. Die mit Rücksicht hierauf abgefaßte Gesetzesvorlage wird nun mit dem Antrage vorgelegt: Der hohe Landtag wolle beschließen, in die Verhandlung über den Gesetzantrag des Landes-Ausschusses einzutreten und denselben zum Beschlusse erheben.

Bregenz, 19. September 1874.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.

Landesgesetz

für Vorarlberg zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden in Betreff von Heimathlosen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Der Landesfond übernimmt den Ersatz des gesetzlichen Aufwandes der Armenversorgung für Heimathlose an jede Gemeinde des Landes, welcher solche Personen aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie daselbst zur Zeit des in Frage gekommenen Heimathrechtes angetroffen worden sind, oder derselben als Familienglieder nach Maßgabe des Reichsgesetzes zur Regelung des Heimathverhältnisses in der Zuständigkeit folgen.
(Reichsgesetz vom 3. Dezbr. 1863, Z. 105, §§ 19, 20, 21 und 22.)

§• 2.

Das Recht auf solchen Ersatz erwächst der Gemeinde jedoch nur dann, wenn ihr in Handhabung der polizeilichen Ordnung und in der Verwendung für die Ausmittelung der Heimath des Zugewiesenen kein Verschulden zur Last fällt.

§ 3.

Auch hat die Gemeinde zur Begründung des Ersatzanspruches ohne Verzug, nachdem ein derartiges Heimathrecht in Frage kömmt, die Anzeige an den Landes-Ausschuß zu machen und denselben vom Stande der Verhandlungen fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§ 4. Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, den Vorgang bei Ausmittlung des in Frage gekommenen Heimathrechtes zu überwachen, je nach Umständen seinen Einfluß geltend zu machen und das Interesse des Landesfondes dabei zu wahren.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich blos auf Fälle, welche unter dessen Wirksamkeit anhängig werden.

24

Landeshauptmann: Es wird nun vom hohen Hause abhängen, ob dasselbe, nachdem schon ein Ausschuß-Bericht vorliegt, unmittelbar in die Verhandlung über diesen Gesetzesantrag eintreten will, oder aber ob die Überweisung an einen Ausschuß zur Überprüfung und allfälligen weiteren Antragstellung beliebt wird.

Ich sehe nun einem diesbezüglichen Antrage entgegen.

Dr. Huber: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß diese Gesetzesvorlage einem Ausschusse von 3 Mitgliedern zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung an den hohen Landtag überwiesen werde.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so bringe ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber zur Abstimmung. Er geht dahin, diesen Bericht des Landes-Ausschusses und die angeschlossene Gesetzesvorlage einem Comite von 3 Mitgliedern zur weiteren Berathung und Antragstellung zu überweisen. Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen. Ich ersuche daher die Herren, zur Bezeichnung von 4 Mitgliedern für diesen Ausschuß überzugehen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Albert Rhomberg und Franz Joseph Burtscher das Skrutinium zu führen. (Geschieht.)

Burtscher: 17 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Rhomberg: Bei diesem Wahlgang erhielten Herr Pfarrer Berchtold und Rhomberg je 14, Herr Philipp Rheinberger 10 und Herr Johann Thurnher 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher mit absoluter Stimmenmehrheit als Ausschußmitglieder Herr Pfarrer Berchtold, Herr Albert Rhomberg, Herr Philipp Rheinberger und als Ersatzmann Herr Johann Thurnher gewählt.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die Zuschrift der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen allfälliger Schaffung einer Schubstation Bezau mit einem diesbezüglichen Antrage des Landesausschusses.

v. Gilm: (Verlies: denselben.)

Landeshauptmann: Es dürfte sich dieser Gegenstand zur Überweisung an das soeben zur Prüfung des Gesetzesantrages wegen Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden gewählte Comite eignen. Ich erwarte einen allfälligen anderen Antrag.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich glaube, daß diese beiden Angelegenheiten doch nicht ganz gleichartiger Natur sind; ich würde daher, umsomehr da die Sache bald erledigt ist, den Antrag stellen, daß hiezu ein eigenes Comite von 3 Mitgliedern gewählt werde.

Landeshauptmann: Ich bringe also den Antrag des Herrn Albert Rhomberg auf Überweisung dieses Gegenstandes an ein Comite von 3 Mitgliedern zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun zur Wahl dreier Ausschußmitglieder und eines Ersatzmannes überzugehen. (Wahl.)

Die Herren Rheinberger und Schmid werden ersucht, das Skrutinium zu führen. (Geschieht.) Rheinberger: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Schmid: Das Wahlresultat ist folgendes: Herr Hammerer erhielt 15, die Herren Burtscher und Peter Jussel je 14 Stimmen und Schmid 7 Stimmen.

25

Landeshauptmann: Es ist richtig. Es sind daher die Herren Hammerer, Burtscher und Peter Jussel zu Ausschußmitgliedern und Herr Schmid zum Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche die in die 3 aufgestellten Comite's gewählten Herren sich nach der Sitzung zu konstituieren und darauf bedacht zu sein, die Berichte ehebaldigst zur Vorlage zu bringen, damit das hohe Haus seine Geschäfte möglichst bald abzuwickeln in die Lage kommt.

Es ist mir unmittelbar vor der Sitzung ein von den Herren Abgeordneten Johann Thurnher, Dr. Josef Philipp Huber, Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Peter Jussel und Ferdinand v. Gilm unterschriebener Dringlichkeitsantrag übergeben worden. Es fällt mir zwar schwer, allein als Vorarlberger und insbesondere als Landeshauptmann kann ich nicht umhin, noch einige Erinnerungen vorzuschicken, bevor ich diesen Dringlichkeitsantrag zur Verlesung bringe.

Die Bevölkerung des Landes Vorarlberg ist reichstreu, wie es zu allen Zeiten ihre Vorfahren waren. Auch die jetzige Bevölkerung will ihre Rechte als solche nach den festen und ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und nicht nach dem Ellenmaße der Grenzen des Landes oder nach der Kopffzahl der Landesvertreter beurtheilt wissen. Dagegen aber weiß sich unsere Bevölkerung auch auf die Verhältnisse und die Grenzen des Landes zu bescheiden und stellt keine Anforderungen über dieselben hinaus. Die Bevölkerung von Vorarlberg hat es zu jeder Zeit auch als in ihrem Interesse gelegen erkannt, nach dem Wahlspruche Seiner Majestät des Kaisers Hand in Hand und in vereinter Kraft mit der Regierung vorzugehen

und hat auch in dieser Weise immer bestmöglichst die Interessen des Landes gepflegt und gewahrt. Wir haben noch voriges Jahr anlässlich des Jubiläumfestes die auf möglichste Unterstützung der Regierung in Wahrung der Landesinteressen gerichtete Gesinnung der Bevölkerung unseres Landes zum Ausdrucke gebracht und die Eintracht im Lande als dasjenige, was demselben Kraft verleiht, hervorgehoben.

Der Antrag ist erst mir unmittelbar vor der Sitzung übergeben worden, sonst hätte ich mir erlaubt, die Herren Antragsteller einzeln zu bitten, denn doch noch diesen Antrag zuvor besser zu überlegen und wo möglich ihn zurückzuziehen, denn er wirkt nicht für die Eintracht des Landes, er wirkt nicht für das einträchtige Zusammengehen mit unserer hohen Regierung. Wir sind berufen, die Rechte des Volkes und die Rechte des Landes zu wahren, wie es Pflicht ist. Wer aber seine Rechte treu bewahren will, muß eben zuerst darauf bedacht sein, ja innerhalb der Grenzen des Rechtes zu bleiben. Dieser Antrag berührt aber die Staatsgrundgesetze (Gelächter rechts), also das Fundament, aus dem wir selber stehen. Die Bevölkerung hat darin, daß anstatt der von ihr gewählten Abgeordneten sie selbst die Wahl in die Hand zu nehmen und anstatt zweier Reichsrathsabgeordneten nunmehr drei zu wählen hat, keine Verkürzung ihrer Rechte erblickt und sich in die neuen Verhältnisse hineingefunden; das, hätte ich geglaubt, dürften die Herren doch in Überlegung ziehen. Die Zurücknahme dieses Antrages – wenn ich sie erwarten könnte –, wäre mir, meine Herren, daher wohl sehr willkommen. (Heiterkeit rechts.)

Wenn ich jedoch das nicht erwarten kann, so erwarte ich doch jedenfalls, daß bei Behandlung dieses Gegenstandes meine Erinnerungen gütigst berücksichtigt werden mögen und daß die Sache mit jenem Ernste und jener Vaterlandsliebe behandelt werde, damit doch wenigstens die Anstände, welche in Erinnerung zu bringen, ich mich verpflichtet gefühlt habe, vermieden werden mögen.

Obwohl der Antrag eigentlich Reichsgesetze berührt und unser Landtag dazu beschieden ist, Landesinteressen zu wahren und zu schützen (Bewegung rechts), werde ich ihn doch zur Verlesung bringen. Ich bitte ihn zu verlesen.

Sekretär (liest wie folgt):

Hoher Landtag!

In der 12. Sitzung der letzten Session (23. Dezember v. I.) hat der hohe Landtag beschlossen, sich über die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen in die Reichsvertretung auf das Wohl des Landes nach § 19 der Landesordnung auszusprechen.

26

Zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes wurde in derselben Sitzung ein Comite von 5 Mitgliedern gewählt.

Das eingesetzte Comite hat diesen Gegenstand in reifliche Berathung gezogen und mit Bericht vom 2. Jänner d. J. einen Antrag aus Beschluß einer Resolution vorbereitet.

Dieser Antrag, sowie die Behandlung einer anderen Landesangelegenheit gelangten jedoch in der letzten Session wegen vorzeitigem Schlusse des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

Nachdem sich inzwischen in den bezüglichen Verhältnissen Vorarlbergs nichts geändert hat, wohl aber durch die Schaffung konfessioneller Gesetze seitens der direkt gewählten Reichsvertretung eine tiefgreifende Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen bereits fühlbar zu werden beginnt, so stellen die Gefertigten den

Dringlichkeitsantrag:

Der h. Landtag wolle sich über die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen in die Reichsvertretung auf das Wohl des Landes nach § 19 der Landesordnung berathen und aussprechen und zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes ein Comite von 7 Mitgliedern wählen.

Bregenz, den 19. September 1874.

Johann Thurnher m/p. Dr. Ölz m/p.

Dr. J. Ph. Huber m/p. Johann Kohler m/p. B. Berchtold m/p. Peter Jussel m/p. V. Gilm m/p.

Landeshauptmann: Der Antrag, wie er vorliegt, ist wenigstens in seiner Form gesetzlich vorgebracht, so daß ich glaube, ihn als Dringlichkeitsantrag in Verhandlung bringen zu können (Thurnher: aha!); denn ich hoffe, daß es nichts verschlagen wird und daß vielleicht die Herren Antragsteller und das hohe Haus bei Behandlung dieses Gegenstandes jenen Ausweg finden werden, der denn doch allein den Interessen entsprechen wird. Ich gebe daher einem der Herren das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Ich habe den Antrag als einen dringlichen im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung eingebracht und es versteht sich daher von selbst, daß ich mich darauf beschränke, bloß die Dringlichkeit desselben zu begründen, da es nach diesem Paragraphen eben keine weitere Debatte bei der Einbringung desselben gibt. Die Dringlichkeit erachte ich einerseits schon in der Wichtigkeit der Sache begründet, andererseits aber in dem besonderen Umstände, daß dieser Gegenstand bereits in der vorigen Session eingebracht worden ist und spruchreif vorlag, als dann der Landtag vorzeitig geschlossen wurde und somit nicht mehr zur weiteren Verhandlung kommen konnte. Überdies dient aber die Behandlung in dieser Form zur Förderung der Arbeiten, welche auch dem Herrn Landeshauptmann, wie ich aus seinen früheren Äußerungen entnehmen muß, sehr am Herzen liegt.

Landeshauptmann: Die Herren haben eben die Gründe gehört, warum die Herren Antragsteller diesen Gegenstand als einen dringlichen behandelt wissen möchten. Ich werde daher zunächst die Frage über die Dringlichkeit dieses Antrages zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche die Behandlung dieses Gegenstandes als dringlich ansehen, wollen sich von den Sitzen erheben. — Die Dringlichkeit ist mit 12 Stimmen anerkannt. Ich gewärtige daher einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich habe bereits in dem Antrage selber und mit mir die Herren, welche ihn gleichfalls unterschrieben haben, gebeten, daß ein Comite von 7 Mitgliedern ein-

gesetzt werde. In Bezug auf die formelle Behandlung dieses Gegenstandes sehe ich mich nun nach den Auseinandersetzungen, welche der Herr Landeshauptmann vorausgeschickt hat, veranlaßt, um die namentliche Abstimmung zu bitten.

Landeshauptmann: Ich bitte also diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Dringlichkeitsantrag einem Comite von 7 Mitgliedern zugewiesen werden solle, mit Ja, die anderen mit Nein zu antworten.

Sekretär: (liest) Herr Karl Graf Belrupt: Nein; Hochw. Herr Bartholomäus Berchtold: Ja; Herr Franz Josef Burtscher: Nein; Herr Christian Ganahl: Ja; Herr Ferdinand v. Gilm: Ja; Herr Kaspar Ignaz Hammerer: Ja; Herr Dr. Josef Philipp Huber: Ja; Herr Dr. Anton Jussel: Nein; Herr Peter Jussel: Ja; Herr Johann Kohler: Ja; Herr Dr. Anton Ölz: Ja; Herr Philipp Rheinberger: Ja; Herr Albert Rhomberg: Ja; Herr Franz Josef Minderer: Ja; Herr Josef Schmid: Ja; Herr Johann Thurnher: Ja; Herr Joh. Georg Witzemann: Nein.

Landeshauptmann: Es haben 13 Herren mit Ja und 4 mit Nein gestimmt. Es ist also der Antrag auf Überweisung des Gegenstandes an ein Comite von 7 Mitgliedern angenommen; ich ersuche daher zur Bezeichnung von 9 Mitgliedern, nämlich von 7 als Ausschußmitgliedern und von 2 als Ersatzmännern überzugehen. (Wahl).

Ich ersuche die Herren Dr. Ölz und Pfarrer Berchtold das Skrutinium zu führen. (Geschicht). Dr. Ölz: 13 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Berchtold: Es erhielten die Herren Kohler, Berchtold und Thurnher je 12, Herr Dr. Ölz, v. Gilm, Albert Rhomberg und Dr. Huber je 11 Stimmen; die nächst meisten Stimmen erhielten die Herren Peter Jussel mit 8 und Josef Schmid mit 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind sonach mit absoluter Majorität gewählt: zu Ausschußmitgliedern die Herren Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Johann Thurnher mit 12 Stimmen, Dr. Ölz, v. Gilm, Albert Rhomberg und Dr. Huber mit 11 Stimmen. Als Ersatzmänner gehen aus dieser Wahl mit den nächstmeisten Stimmen Herr Peter Jussel mit 8 und Herr Josef Schmid mit 7 Stimmen hervor.

Ich habe bisher keine weitere Vorlage, bin daher auch nicht in der Lage jetzt schon den Tag der nächsten Sitzung zu bestimmen. Ich muß also die Arbeiten der Herren gewärtigen, damit ich wieder in die Lage komme, eine Sitzung anzuordnen. Ich werde sodann Tag und Stunde derselben durch Currenda bekannt geben.

Übrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß die Geschäftsordnung bei jedem Comite die Wahl von Ersatzmännern anordnet, damit durch die Abwesenheit einzelner Mitglieder nicht die Arbeiten sistirt werden. Ich bitte daher die Herren, darauf Rücksicht zu nehmen.

Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

3. Sitzung

am 19. September 1874

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwft. Bischof Amberg, Dr. Andreas Feß und Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 9¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der vorhergegangenen (Sekretär verliest dasselbe).

Wird gegen die richtige Fassung des Protokolles eine Bemerkung gemacht? — Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll als genehmiget.

Eingelaufen ist ein Gesuch des Vereins zur Pflege kranker Studirender in Wien. Ich glaube, die Herren werden nicht auf die Verlesung desselben einzugehen wünschen und ich werde dasselbe, falls keine Einwendung erhoben werden sollte, dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen. — Da keine Einwendung erhoben wird, nehme ich meinen Vorschlag als zugestanden an.

Dann ist auch eingegangen ein Dringlichkeits-Antrag der Herren Johann Thurnher, Dr. Delf, Dr. Huber, Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Peter Juffel und v. Wilm. Ich werde denselben nach Erschöpfung der Tagesordnung zur Verlesung und Verhandlung bringen.

Weiters ist eingegangen folgende Interpellation. — Ich ersuche dieselbe zu verlesen. (Sekretär liest wie folgt):

Interpellation.

Sowohl bei den Wahlen zur Gemeindevertretung als bei jenen zur Landesvertretung findet in der Form der Wahlvollmachten seit jeher die Abweichung statt, daß dieselben sowohl mit als ohne Zeugenerfertigung vorgelegt werden.

Während nun ein größerer Theil der fungirenden Wahlcommissionen sämmtliche Vollmachten ohne Zeugenfertigung als gültig acceptirten, sind solche Vollmachten von einer Zahl anderer Wahlcommissionen als ganz ungültig verworfen, und nur solche zugelassen worden, die nach Form der Rechtsurkunden mit zwei Zeugen gefertigt erschienen.

Diese ungleichen Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit der Wahlvollmachten stützen sich regelmäßig auf das Urtheil der bei den Wahlhandlungen fungirenden politischen Commissäre.

Da jedoch diese verschiedene Beurtheilung der Gültigkeit solcher Vollmachten der Bevölkerung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Mißtrauen in die Einsicht und Unparteilichkeit der politischen Behörden bietet, erlaubt sich das gefertigte zur Prüfung der diesjährigen Ergänzungswahlen eingesetzte Comité die Anfrage, ob eine hohe Regierung von diesen Vorgängen Kenntniß habe, und wenn dies der Fall, ob sie nicht geneigt sei, durch eine geeignete erklärende Entscheidung die politischen Behörden anzuweisen, hinsichtlich der Gültigkeit der Wahlvollmachten nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, und der Landesvertretung vom Inhalte derselben Kenntniß zu geben?

Bregenz, den 19. September 1874.

**Albert Rhomberg,
Burtfcher,**

**Johann Kohler,
Christian Ganahl,
J. Schmid.**

Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter. (Geschieht.)

Regierungsvertreter: Ich werde sie hohen Orts vorlegen und die Antwort seinerzeit bekannt geben.

Landeshauptmann: Die aufgestellten Comité haben sich constituirt. — Der Ausschuß zur Prüfung der Wahlakten hat den Herrn Rhomberg zum Obmanne und den Herrn Kohler zum Berichtserstatter, das Comité für den Rechenschaftsbericht den Herrn Peter Jussel zum Obmanne und den Herrn Dr. Huber zum Berichtserstatter, das Comité zur Ordnung der dringlichen Rechte den Herrn Josef Schmid zum Obmanne und den Herrn Dr. Fetz zum Berichtserstatter, das Comité betreffend die Organisation des Sanitäts-Dienstes in den Gemeinden den Herrn Karl Graf v. Velcrupt zum Obmanne und den Herrn Dr. Delz zum Berichtserstatter, endlich das Petitions-Comité den Herrn Johann Thurnher zum Obmanne und den Herrn v. Gilm zum Berichtserstatter aufgestellt.

Gestern ist mir folgendes Telegramm zugekommen:

Landeshauptmann Jussel, Bregenz.

Geschäfte halber kann ich erst Montag ankommen. Bitte nöthigenfalls Urlaub zu erwirken.
Fetz.

Von der Zeit der Eröffnung des Landtages bis zum Eintreffen sind es sechs Tage. Es überschreitet daher die Befugniß, die nach der Geschäftsordnung dem Landeshauptmann zusteht mehr als vier Tage Urlaub zu ertheilen und ich frage nun an, ob das hohe Haus geneigt ist, dieses verzögerte Eintreffen im Landtage respective den Urlaub von sechs Tagen zu bewilligen? Wenn keine Einsprache dagegen erhoben wird, nehme ich denselben als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Ich schreite nun zur Tagesordnung.

Ich habe mich veranlaßt gefunden, gestern noch folgende Currenda zu erlassen:

„Nachdem der Bericht zur Prüfung der Wahlakten noch rechtzeitig nach der Geschäftsordnung in autografischer Ausfertigung zu Händen der Herrn Abgeordneten gelangt ist, finde ich diesen Gegenstand hiemit nachträglich für die morgige Sitzung und zwar als ersten Gegenstand der Verhandlung auf die Tagesordnung zu setzen.“

Die Herrn haben zum Zeichen der Verständigung sich auf der Currenda unterfertigt und ich bringe daher als ersten Gegenstand der Verhandlung den Wahlakt. — Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Johann Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Das zur Prüfung der im Landbezirke Bludenz-Montafon und der Stadtgemeinde Bregenz stattgefundenen Ergänzungswahlen in den Landtag eingesetzte Comite hat die betreffenden ihm vorgelegten Wahlakten der genauen Durchsicht unterzogen.

Aus denselben geht hervor, daß diese beiden Wahlen, sowie die Wahlen der Wahlmänner in sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Bludenz-Montafon genau übereinstimmend mit den Vorschriften der L. D. und L. W. D. vor sich gingen.

Was die Form der Wahlvollmachten betrifft, so ist dieselbe auch bei diesen Wahlakten insofern eine verschiedene, als jene im Bezirke Bludenz-Montafon durchgängig mit zwei Zeugen, jene in der Stadtgemeinde Bregenz, fast ausnahmslos ohne Zeugen gefertigt sind. — Das Comite findet hierüber dem hohen Landtage gegenüber keine Bemerkung zu machen, wohl aber sieht es sich veranlaßt, um gewissen Vorgängen bei den Wahlen in Zukunft vorzubeugen, im Wege der Interpellation die hohe Regierung um eine entscheidende Erklärung über die Giltigkeit der Wahlvollmachten anzufragen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die bei der Ergänzungswahl für den Bezirk Bludenz-Montafon angeordnete Neuwahl sämtlicher Wahlmänner.

Ein solcher Vorgang ist durchaus neu, hat seit dem Bestehen des Landtages in Vorarlberg bei zahlreichen ganz gleichen Fällen nie stattgefunden und daher allgemeine Befremdung und auch Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen.

Der § 6 der Landesordnung nimmt nicht Rücksicht auf das in unserer Landtagswahlordnung liegende System der indirekten Wahl, ist daher in seinem Wortlaute ungenau, und die hohe Landesbehörde kann allerdings ohne das Gesetz nach seinem Wortlaute zu verlegen im Falle einer Mandatserledigung, selbst bis zur Neuwahl der Urwähler schreiten lassen. Aber dem Geiste und den Grundsätzen unserer L. D. und L. W. D. ist diese Maßnahme nicht entsprechend. — Die L. W. D. mit ihrem Prinzip der indirekten Wahlen für die Landgemeinden geht hierin von der Voraussetzung aus, das Volk, d. h. die Urwähler erscheinen durch ihre Wahlmänner repräsentirt, und diese Wahlmänner eines Wahlbezirkes bilden den zur Wahl einer gewissen Zahl Abgeordneter berechtigten Wahlkörper und dieses so lange die gesetzliche Wahlperiode dauert, oder die Auflösung des Landtages eintritt. — Die Zurücklegung oder sonstige Erledigung eines Mandates kann daher nur eine Neuwahl durch den bestehenden Wahlkörper, der nöthigenfalls ergänzt werden muß, nothwendig machen.

Dieser Auffassung gemäß hat denn auch durch dreizehn Jahre der § 6 der L. D. resp. § 12 der L. W. D. in Vorarlberg Anwendung gefunden und ist diese Anwendung überall als dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechend, anerkannt worden.

Bei dieser ganz neuen Auffassung und Anwendung des Gesetzes muß aber überdieß die Tragweite der praktischen Folgen in Erwägung kommen. — Die modern konstitutionellen Einrichtungen haben sich ihrem innersten Wesen gemäß auch bei uns nach einer Seite in einem sehr komplizirten Wahlmechanismus ausgebildet, durch den, nebst anderen hier nicht zu erwähnenden Folgen, besonders auch dem Volke die Pflichten eines verfassungsmäßigen öffentlichen Lebens über die Massen erchwernert und vermehrt wurden.

Näme nun hiezu noch diese Anwendung des Gesetzes, wodurch bei bloßen Ergänzungswahlen für den Landtag jedesmal selbst wieder die Urwahlen in den Landgemeinden vorzunehmen wären, so hätten wir diesen Uebelstand unserer Verfassungszustände noch mehr verschärft und durch die fast alljährlich

und noch mehr wiederkehrenden Wahlen dem Volke seine Pflichten in solcher Weise vermehrt, daß statt einer Befestigung und Entwicklung vielmehr eine Verkümmernng des politischen Lebens in dieser Richtung eintreten müßte. Und während es gegenwärtig vor Allem Pflicht ist, eine gesunde Entwicklung freier Zustände und feste lebenskräftige Institutionen herbeizuführen, kämen wir auf diesem Wege mehr und mehr ab vom Ziele.

Von diesen Ueberzeugungen geleitet, kann daher das zur Prüfung dieses Wahlactes eingesetzte Comité diesen Vorgang bei der Ergänzungswahl im Landgemeinbezirk Bludenz-Montafon, obwohl derselbe bei dem ungenauen Wortlaute des § 6 der L. O. nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden kann, doch nicht als den Grundsätzen unserer L. O. entsprechend anerkennen, und wenn es in diesem ersten vorliegenden Falle einer solchen Gesetzesanwendung nicht den Antrag auf Annullirung dieser Wahl erheben zu müssen glaubt, so geschieht dieses in Rücksicht auf den Umstand, daß in diesem Bezirke durch die Neuwahl in der Wesenheit die gleichen Wahlmänner wiedergewählt, daher eine Aenderung im schließlichen Wahlresultate in der Wahl des Abgeordneten offenbar nicht angenommen werden könnte.

Hiernach stellt das Comité einem hohen Landtage folgenden Antrag:

1. Es sei die am 7. September für den Wahlbezirk der Landgemeinden Bludenz-Montafon stattgefundenene Wahl des Hr. Dr. Jos. Philipp Huber in Menzing
2. Die am 9. September für die Stadtgemeinde Bregenz erfolgte Wahl des Hrn. Karl Grafen Belrupt in Finsbrunn

genehm zu halten und die Gewählten zur Ausübung ihrer Mandate zuzulassen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Rhomberg: Ich bitte um's Wort. — Wie schon im Comitéberichte bemerkt worden, war es sehr auffällig, daß im Bezirke Bludenz-Montafon eine Neuwahl der Wahlmänner vorgenommen wurde. Es hat diese Verfügung mitunter Unwillen und Unzufriedenheit erregt und es ist diese Anordnung desto mißliebiger, weil durch zu oftmalige Wahlen die Bevölkerung ihrer Beschäftigung entzogen wird und die Sache auch mit Unkosten verbunden ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß in Zukunft ein solches Vorgehen unterbleiben und das Mandat der Wahlmänner gleich lange dauern würde, wie jenes der Abgeordneten. Dann haben die Wahlen auch zu einer Zeit stattgefunden in der die Leute in den Bergen mit Heuen und anderen Arbeiten sehr beschäftigt waren und daher viele ihrer Pflicht als Wähler nicht nachkommen konnten.

Regierungsvertreter: Ich werde der Regierung diesen Bericht des hohen Hauses in Vorlage bringen; vielleicht findet sie sich veranlaßt in dieser Angelegenheit für die Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen, ungeachtet ich glaube, daß nach § 6 diese Bestimmung vollkommen gerechtfertigt ist. Es heißt darin: „Nach Ablauf der regelmäßigen Landtags-Periode werden Neuwahlen ausgeschrieben.“

Darunter sind offenbar auch die Wahlmänner-Wahlen verstanden.

Dann heißt es in diesem Paragraph weiter: „oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten.“ Korrekt ist also der Vorgang ganz gewiß, ob er aber opportun ist, das ist eine andere Frage.

Nachdem die Sache nicht so entschieden ausgesprochen ist, findet sich vielleicht die Regierung veranlaßt mit Rücksicht der besondern Verhältnisse des Landes für die Zukunft eine andere Bestimmung zu treffen, auf die ich jedenfalls meinerseits antragen werde, weil ich selbst glaube, daß es für die Bevölkerung immerhin eine Unannehmlichkeit ist, wenn sie zu oft, sei es in dieser oder jener Angelegenheit zur Wahlurne gerufen wird.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. — Ohne den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters in Bezug auf die Auslegung des § 6 entgegen zu treten, bleibt es immerhin auffällig, daß gerade nur diesmal bei einer Ergänzungswahl bis zu den Urwahlen gegriffen worden ist, nachdem auf Grundlage desselben Gesetzes bereits mehrere Ergänzungswahlen seit dem Jahre 1863 stattgefunden haben, ohne daß Urwahlen angeordnet worden wären.

Dieses Vorgehen hat bei der Bevölkerung in manchen Gemeinden geradezu zu der Ansicht geleitet, als wolle die hohe Regierung die Bevölkerung durch fortwährende Wahlen ermüden. Ich finde es deshalb sehr am Platze, wenn der Comite Bericht besonders hervorhebt, daß wir, indem man der Bevölkerung die Theilnahme am konstitutionellen Leben erschwert, anstatt einer Befestigung und Entwicklung vielmehr der Verkümmern des politischen Lebens entgegen gehen. Ich glaube einen Beleg auch in der auffälligen Erscheinung zu finden, daß in zwei Gemeinden des Klosterthales — ich bin unmittelbar nach der Wahl durch diese Gemeinden gereist und habe somit Kenntniß von den dortigen Vorgängen erhalten — gerade diejenigen, welche sonst für die Verfassung sehr begeistert sind, die sogenannten Verfassungstreuen, sich diesmal bei der Wahl gar nicht betheiligten, also selbst von den Anhängern der Verfassung eine entschiedene Erschlaffung bei zu oft wiederkehrenden Wahlen zu Tage tritt, ein Umstand der gewiß nicht erfreulich ist.

Es wäre deshalb auch wünschenswerth, daß gerade über diesen Punkt die Ansichten der Bevölkerung von Seite der hohen Regierung corrigirt oder geklärt würden, und ich möchte dieses daher insbesondere dem Herrn Regierungsvertreter an's Herz legen, daß die hohe Regierung über diesen Punkt beruhigende Auskünfte ertheilen möge.

Regierungsvertreter: Ich habe bereits früher erwähnt, daß ich diesen Gegenstand in hohe Vorlage bringen werde und, daß ich selbst von meinem Standpunkte aus auf die Abänderung dieser Bestimmung, wie sie heuer war, nämlich auf Belassung des frühern Vorganges, daß bei Erstwahlen immer die alten Wahlmänner beibehalten werden sollen, einrathen werde.

Landeshauptmann: Gedenkt noch einer der Herren das Wort zu nehmen? — Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich die Besprechung für geschlossen und ertheile dem Herr Berichtstatter das Wort.

Kohler: Die Gründe, welche das Comite für seine Ansicht hat, sind im Berichte bereits klar dargestellt und ich habe zum Schluß uur noch zu bemerken, daß auch von Seite des Comite's, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges keineswegs angestritten wird. Der Comite-Bericht geht nur von der Anschauung aus, daß diese Gesetzesstelle insoweit unklar sei, als es den Behörden frei gestellt bleibe, Wahlmännernwahlen auszusprechen oder nicht und daß diese letztern Vorgänge mit dem Geiste der Landtags-Wahlordnung und den Grundsätzen, auf denen diese erbaut ist, nicht im Einklange befunden werden können.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Der Antrag des aufgestellten Comites lautet:

- „1. Es sei die am 7. September für den Wahlbezirk der Landgemeinden Bludenz-Montafon stattgefundene Wahl des Herrn Dr. Josef Philipp Huber in Nenzing,
- „2. die am 9. September für die Stadtgemeinde Bregenz erfolgte Wahl des Herrn Karl Grafen Belrupt in Innsbruck
genehm zu halten und die Gewählten zur Ausübung ihrer Mandate zuzulassen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nach § 9 der Landesordnung haben die neueintretenden Herren Abgeordneten ein eidesstädtiges Gelöbniß abzulegen. Ich werde nun zur Abnahme desselben schreiten. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Die Herren Philipp Huber und Karl Graf Belrupt wollen an Eidesstatt hiemit geloben: Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

Dr. Huber: Ich gelobe.

Graf Belrupt: Ich gelobe.

(Die Versammlung nimmt ihre Sitze wieder ein.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage über den Feldschutz.

Ich gewärtige diesfalls Anträge über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

Schmid: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand einem neu zu konstituierenden Comite von 5 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, so bringe ich den des Herrn Abgeordneten Josef Schmid zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand einem eigens zu bestellenden Comite von 5 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun zur Wahl dieses Comites zu schreiten und bitte sieben Personen zu bezeichnen nämlich fünf Ausschuß- und 2 Ersatzmänner. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren v. Giln und Dr. Huber das Strutinium zu halten. (Geschieht.)

v. Giln: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Huber: Ich habe die Ehre zu melden, daß die Wahl folgendermaßen vor sich gegangen ist: Herr Graf Belrupt und Herr Burticher erhielten je 16, Herr Hammerer und Herr Christian Ganahl je 14 und Herr Rinderer 13 Stimmen.

Zu Ersatzmännern sind die Herren Peter Zuffel und Rheinberger mit je 8 Stimmen gewählt.

Landeshauptmann: Somit sind die Herren Karl Graf Belrupt, Franz Josef Burticher, Kaspar Ignaz Hammerer, Christian Ganahl und Franz Josef Rinderer Ausschußmitglieder, und die Herren Peter Zuffel und Philipp Rheinberger Ersatzmänner.

Weiterer Gegenstand der Verhandlung ist ein Antrag des Landes-Ausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter für den Landes-Ausschuß das Wort zu nehmen.

v. Giln: (Niest.)

Hoher Landtag!

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit hat die hohe k. k. Regierung sich veranlaßt gesehen, den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß ein Landesgesetz zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten in Betreff der Heimathlosen, wenigstens doch der Heimathlosen nach Punkt 4 des § 19 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, Z. 105 durch Uebernahme der Kosten auf den Landesfond im öffentlichen Interesse gelegen wäre, und es wurde hiebei darauf hingewiesen, daß das steirische Armengesetz vom 12. März 1873, L.-G. Nr. 19 § 41 solche Kosten auf den Landesfond übernehme und daß auch der löbliche Landes-Ausschuß der gefürsteten Grafschaft Tirol sich für Einbringung eines bezüglichen Gesetzantrages entschieden habe.

Der Landes Ausschuß hat hierauf in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen, auf diesen Regierungsantrag zustimmende Aeußerung abzugeben, und es ist hierüber die Erwiderung erfolgt, daß die hohe k. k. Regierung sich auf die Anregung beschränke, daß die Initiative wegen Würdigung der besonderen Landesverhältnisse der Landesvertretung überlassen bleibe, und daß der Landes-Ausschuß mit der Einbringung eines einschlägigen Gesetzantrages vorgehen möge.

Der Landes-Ausschuß hat in Folge dessen in Erwägung gezogen, daß eine diesbezügliche Uebernahme der Armenversorgung allerdings im Interesse der öffentlichen Sicherheit des Landes fürderhin wäre, und konnte bei näherer Würdigung der Maßnahmen über die Zuweisung heimathloser Personen an Gemeinden nicht verkennen, daß es mehr oder weniger billig sei, wenn in solchen Fällen die allgemeine Steuerkraft des Landes für die Kosten eintrete.

Solche Billigkeit spricht zunächst weitaus am meisten in den Zuweisungsfällen nach § 19 B. 4 des Heimathsgesetzes und mit Rücksicht auf die drückenden Verhältnisse des Landesfondes findet der Landes-Ausschuß seinen Antrag auf Uebernahme der Armenversorgungskosten der Heimathlosen auf diese Fälle beschränken zu sollen.

Um aber durch eine solche Verfügung die Wachsamkeit der Gemeinden nicht einzuschläfern und den Landesfond möglichst zu schonen, wird es geboten erachtet, zunächst der Gemeinde die Bestreitung der Auslage nicht abzunehmen, nur den Ersatz derselben gegen strenge Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zuzusichern und überdies dem Landes-Ausschuß die Gelegenheit zu wahren, die Vorgänge zu überwachen und zur Schonung des Landesfondes nach Umständen seinen Einfluß geltend machen zu können.

Die mit Rücksicht hierauf abgefaßte Gesetzesvorlage wird nun mit dem Antrage vorgelegt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, in die Verhandlung über den Gesetzantrag des Landes-Ausschusses einzutreten und denselben zum Beschlusse erheben.

Regenz, 19. September 1874.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.

Landesgesetz

für Vorarlberg zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden in Betreff von Heimathlosen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlber finde ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Landesfond übernimmt den Ersatz des gesetzlichen Aufwandes der Armenversorgung für Heimathlose an jede Gemeinde des Landes, welcher solche Personen aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie daselbst zur Zeit des in Frage gekommenen Heimathrechtes angetroffen worden sind, oder derselben als Familienglieder nach Maßgabe des Reichsgesetzes zur Regelung des Heimathverhältnisses in der Zuständigkeit folgen. (Reichsgesetz vom 3. Dezbr. 1863, B. 105, §§ 19, 20, 21 und 22.)

§. 2.

Das Recht auf solchen Ersatz erwächst der Gemeinde jedoch nur dann, wenn ihr in Handhabung der polizeilichen Ordnung und in der Verwendung für die Ausmittlung der Heimath des Zugewiesenen kein Verschulden zur Last fällt.

§. 3.

Auch hat die Gemeinde zur Begründung des Ersatzanspruches ohne Verzug, nachdem ein derartiges Heimathrecht in Frage kommt, die Anzeige an den Landes-Ausschuß zu machen und denselben vom Stande der Verhandlungen fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 4.

Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, den Vorgang bei Ausmittlung des in Frage gekommenen Heimathrechtes zu überwachen, je nach Umständen seinen Einfluß geltend zu machen und das Interesse des Landesfondes dabei zu wahren.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich blos auf Fälle, welche unter dessen Wirksamkeit anhängig werden.

Landeshauptmann: Es wird nun vom hohen Hause abhängen, ob dasselbe, nachdem schon ein Ausschuß-Bericht vorliegt, unmittelbar in die Verhandlung über diesen Gesetzesantrag eintreten will, oder aber ob die Ueberweisung an einen Ausschuß zur Ueberprüfung und allfälligen weiteren Antragstellung beliebt wird.

Ich sehe nun einem diesbezüglichen Antrage entgegen.

Dr. Huber: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß diese Gesetzesvorlage einem Ausschusse von 3 Mitgliedern zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung an den hohen Landtag überwiesen werde.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so bringe ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber zur Abstimmung. Er geht dahin, diesen Bericht des Landes-Ausschusses und die angeschlossene Gesetzesvorlage einem Comite von 3 Mitgliedern zur weiteren Berathung und Antragstellung zu überweisen. Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen. Ich ersuche daher die Herren, zur Bezeichnung von 4 Mitgliedern für diesen Ausschuß überzugehen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Albert Rhomberg und Franz Joseph Burtischer das Skrutinium zu führen. (Geschieht.)

Burtischer: 17 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Rhomberg: Bei diesem Wahlgang erhielten Herr Pfarrer Berchtold und Rhomberg je 14, Herr Philipp Rheinberger 10 und Herr Johann Thurnher 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher mit absoluter Stimmenmehrheit als Ausschußmitglieder Herr Pfarrer Berchtold, Herr Albert Rhomberg, Herr Philipp Rheinberger und als Ersatzmann Herr Johann Thurnher gewählt.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die Zuschrift der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen allfälliger Schaffung einer Schubstation Bezau mit einem diesbezüglichen Antrage des Landesauschusses.

v. Gilm: (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Es dürfte sich dieser Gegenstand zur Ueberweisung an das soeben zur Prüfung des Gesetzesantrages wegen Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden gewählte Comite eignen. Ich erwarte einen allfälligen anderen Antrag.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich glaube, daß diese beiden Angelegenheiten doch nicht ganz gleichartiger Natur sind; ich würde daher, umsomehr da die Sache bald erledigt ist, den Antrag stellen, daß hiezu ein eigenes Comite von 3 Mitgliedern gewählt werde.

Landeshauptmann: Ich bringe also den Antrag des Herrn Albert Rhomberg auf Ueberweisung dieses Gegenstandes an ein Comite von 3 Mitgliedern zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun zur Wahl dreier Ausschußmitglieder und eines Ersatzmannes überzugehen. (Wahl.)

Die Herren Rheinberger und Schmid werden ersucht, das Skrutinium zu führen. (Geschieht.)

Rheinberger: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Schmid: Das Wahleresultat ist folgendes: Herr Hammerer erhielt 15, die Herren Burtischer und Peter Jussel je 14 Stimmen und Schmid 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig. Es sind daher die Herren Hammerer, Burtcher und Peter Zuffel zu Ausschußmitgliedern und Herr Schmid zum Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche die in die 3 aufgestellten Comité's gewählten Herren sich nach der Sitzung zu konstituiren und darauf bedacht zu sein, die Berichte ehebaldigst zur Vorlage zu bringen, damit das hohe Haus seine Geschäfte möglichst bald abzuwickeln in die Lage kommt.

Es ist mir unmittelbar vor der Sitzung ein von den Herren Abgeordneten Johann Thurnher, Dr. Josef Philipp Huber, Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Peter Zuffel und Ferdinand v. Gilm unterschriebener Dringlichkeitsantrag übergeben worden. Es fällt mir zwar schwer, allein als Vorarlberger und insbesondere als Landeshauptmann kann ich nicht umhin, noch einige Erinnerungen vorauszuschicken, bevor ich diesen Dringlichkeitsantrag zur Verlesung bringe.

Die Bevölkerung des Landes Vorarlberg ist reichstreu, wie es zu allen Zeiten ihre Vorfahren waren. Auch die jetzige Bevölkerung will ihre Rechte als solche nach den festen und ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und nicht nach dem Ellenmaße der Grenzen des Landes oder nach der Kopfszahl der Landesvertreter beurtheilt wissen. Dagegen aber weiß sich unsere Bevölkerung auch auf die Verhältnisse und die Grenzen des Landes zu bescheiden und stellt keine Anforderungen über dieselben hinaus. Die Bevölkerung von Vorarlberg hat es zu jeder Zeit auch als in ihrem Interesse gelegen erkannt, nach dem Wahlspruche Seiner Majestät des Kaisers Hand in Hand und in vereinter Kraft mit der Regierung vorzugehen und hat auch in dieser Weise immer bestmöglichst die Interessen des Landes gepflegt und gewahrt. Wir haben noch voriges Jahr anlässlich des Jubiläumfestes die auf möglichste Unterstützung der Regierung in Wahrung der Landesinteressen gerichtete Gesinnung der Bevölkerung unseres Landes zum Ausdruck gebracht und die Eintracht im Lande als dasjenige, was demselben Kraft verleiht, hervorgehoben.

Der Antrag ist erst mir unmittelbar vor der Sitzung übergeben worden, sonst hätte ich mir erlaubt, die Herren Antragsteller einzeln zu bitten, denn doch noch diesen Antrag zuvor besser zu überlegen und wo möglich ihn zurückzuziehen, denn er wirkt nicht für die Eintracht des Landes, er wirkt nicht für das einträchtige Zusammengehen mit unserer hohen Regierung. Wir sind berufen, die Rechte des Volkes und die Rechte des Landes zu wahren, wie es Pflicht ist. Wer aber seine Rechte treu bewahren will, muß eben zuerst darauf bedacht sein, ja innerhalb der Grenzen des Rechtes zu bleiben. Dieser Antrag berührt aber die Staatsgrundgesetze (Gelächter rechts), also das Fundament, auf dem wir selber stehen.

Die Bevölkerung hat darin, daß anstatt der von ihr gewählten Abgeordneten sie selbst die Wahl in die Hand zu nehmen und anstatt zweier Reichsrathsabgeordneten nunmehr drei zu wählen hat, keine Verfürgung ihrer Rechte erblickt und sich in die neuen Verhältnisse hineingefunden; das, hätte ich geglaubt, dürften die Herren doch in Ueberlegung ziehen. Die Zurücknahme dieses Antrages — wenn ich sie erwarten könnte — wäre mir, meine Herren, daher wohl sehr willkommen. (Heiterkeit rechts.)

Wenn ich jedoch das nicht erwarten kann, so erwarte ich doch jedenfalls, daß bei Behandlung dieses Gegenstandes meine Erinnerungen gütigst berücksichtigt werden mögen und daß die Sache mit jenem Ernste und jener Vaterlandsliebe behandelt werde, damit doch wenigstens die Anstände, welche in Erinnerung zu bringen, ich mich verpflichtet gefühlt habe, vermieden werden mögen.

Obwohl der Antrag eigentlich Reichsgesetze berührt und unser Landtag dazu beschieden ist, Landesinteressen zu wahren und zu schützen (Bewegung rechts), werde ich ihn doch zur Verlesung bringen. Ich bitte ihn zu verlesen.

Sekretär (liest wie folgt):

Hoher Landtag!

In der 12. Sitzung der letzten Session (23. Dezember v. J.) hat der hohe Landtag beschlossen, sich über die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen in die Reichsvertretung auf das Wohl des Landes nach § 19 der Landesordnung auszusprechen.

Zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes wurde in derselben Sitzung ein Comité von 5 Mitgliedern gewählt.

Das eingesetzte Comité hat diesen Gegenstand in reifliche Berathung gezogen und mit Bericht vom 2. Jänner d. J. einen Antrag auf Beschluß einer Resolution vorbereitet.

Dieser Antrag, sowie die Behandlung einer anderen Landesangelegenheit gelangten jedoch in der letzten Session wegen vorzeitigem Schlusse des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

Nachdem sich inzwischen in den bezüglichen Verhältnissen Vorarlbergs nichts geändert hat, wohl aber durch die Schaffung konfessioneller Gesetze seitens der direkt gewählten Reichsvertretung eine tiefgreifende Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen bereits fühlbar zu werden beginnt, so stellen die Gefertigten den

Dringlichkeitsantrag:

Der h. Landtag wolle sich über die Rückwirkung des Gesetzes über die direkten Wahlen in die Reichsvertretung auf das Wohl des Landes nach § 19 der Landesordnung berathen und aussprechen und zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes ein Comité von 7 Mitgliedern wählen.

Bregenz, den 19. September 1874.

Johann Thurnher m/p.
Dr. Selz m/p.

Dr. J. Ph. Suber m/p.
Johann Kohler m/p.
B. Berchtold m/p.
Peter Juffel m/p.
v. Silm m/p.

Landeshauptmann: Der Antrag, wie er vorliegt, ist wenigstens in seiner Form gesetzlich vorgebracht, so daß ich glaube, ihn als Dringlichkeitsantrag in Verhandlung bringen zu können (Thurnher: aha!); denn ich hoffe, daß es nichts verschlagen wird und daß vielleicht die Herren Antragsteller und das hohe Haus bei Behandlung dieses Gegenstandes jenen Ausweg finden werden, der denn doch allein den Interessen entsprechen wird. Ich gebe daher einem der Herren das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Ich habe den Antrag als einen dringlichen im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung eingebracht und es versteht sich daher von selbst, daß ich mich darauf beschränke, blos die Dringlichkeit desselben zu begründen, da es nach diesem Paragraphen eben keine weitere Debatte bei der Einbringung desselben gibt. Die Dringlichkeit erachte ich einerseits schon in der Wichtigkeit der Sache begründet, andererseits aber in dem besonderen Umstande, daß dieser Gegenstand bereits in der vorigen Session eingebracht worden ist und spruchreif vorlag, als dann der Landtag vorzeitig geschlossen wurde und somit nicht mehr zur weiteren Verhandlung kommen konnte. Ueberdies dient aber die Behandlung in dieser Form zur Förderung der Arbeiten, welche auch dem Herrn Landeshauptmann, wie ich aus seinen früheren Äußerungen entnehmen muß, sehr am Herzen liegt.

Landeshauptmann: Die Herren haben eben die Gründe gehört, warum die Herren Antragsteller diesen Gegenstand als einen dringlichen behandelt wissen möchten. Ich werde daher zunächst die Frage über die Dringlichkeit dieses Antrages zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche die Behandlung dieses Gegenstandes als dringlich ansehen, wollen sich von den Sitzen erheben. — Die Dringlichkeit ist mit 12 Stimmen anerkannt. Ich gewärtige daher einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich habe bereits in dem Antrage selber und mit mir die Herren, welche ihn gleichfalls unterschrieben haben, gebeten, daß ein Comité von 7 Mitgliedern ein-

gelezt werde. In Bezug auf die formelle Behandlung dieses Gegenstandes sehe ich mich nun nach den Auseinandersetzungen, welche der Herr Landeshauptmann vorausgeschickt hat, veranlaßt, um die namentliche Abstimmung zu bitten.

Landeshauptmann: Ich bitte also diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Dringlichkeitsantrag einem Comite von 7 Mitgliedern zugewiesen werden solle, mit Ja, die anderen mit Nein zu antworten.

Sekretär: (liest) Herr Karl Graf Belrupt: Nein; Hochw. Herr Bartholomäus Berchtold: Ja; Herr Franz Josef Burtcher: Nein; Herr Christian Ganahl: Ja; Herr Ferdinand v. Gilm: Ja; Herr Kaspar Ignaz Hammerer: Ja; Herr Dr. Josef Philipp Huber: Ja; Herr Dr. Anton Jussel: Nein; Herr Peter Jussel: Ja; Herr Johann Kohler: Ja; Herr Dr. Anton Delz: Ja; Herr Philipp Rheinberger: Ja; Herr Albert Rhomberg: Ja; Herr Franz Josef Rinderer: Ja; Herr Josef Schmid: Ja; Herr Johann Thurnher: Ja; Herr Joh. Georg Wigemann: Nein.

Landeshauptmann: Es haben 13 Herren mit Ja und 4 mit Nein gestimmt. Es ist also der Antrag auf Ueberweisung des Gegenstandes an ein Comite von 7 Mitgliedern angenommen; ich ersuche daher zur Bezeichnung von 9 Mitgliedern, nämlich von 7 als Ausschußmitgliedern und von 2 als Ersatzmänner überzugehen. (Wahl).

Ich ersuche die Herren Dr. Delz und Pfarrer Berchtold das Strutinium zu führen. (Geschieht).
Dr. Delz: 13 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Berchtold: Es erhielten die Herren Kohler, Berchtold und Thurnher je 12, Herr Dr. Delz, v. Gilm, Albert Rhomberg und Dr. Huber je 11 Stimmen; die nächst meisten Stimmen erhielten die Herren Peter Jussel mit 8 und Josef Schmid mit 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind sonach mit absoluter Majorität gewählt: zu Ausschußmitgliedern die Herren Johann Kohler, Pfarrer Berchtold, Johann Thurnher mit 12 Stimmen, Dr. Delz, v. Gilm, Albert Rhomberg und Dr. Huber mit 11 Stimmen. Als Ersatzmänner gehen aus dieser Wahl mit den nächstmeisten Stimmen Herr Peter Jussel mit 8 und Herr Josef Schmid mit 7 Stimmen hervor.

Ich habe bisher keine weitere Vorlage, bin daher auch nicht in der Lage jetzt schon den Tag der nächsten Sitzung zu bestimmen. Ich muß also die Arbeiten der Herren gewärtigen, damit ich wieder in die Lage komme, eine Sitzung anzuordnen. Ich werde sodann Tag und Stunde derselben durch Currenda bekannt geben.

Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß die Geschäftsordnung bei jedem Comite die Wahl von Ersatzmännern anordnet, damit durch die Abwesenheit einzelner Mitglieder nicht die Arbeiten sistirt werden. Ich bitte daher die Herren, darauf Rücksicht zu nehmen.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.